

Verfahren

Online-Bankauszüge als Belege zur Steuererklärung

OFD Münster, Vfg. v. 17. 5. 2005, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 18/2005

Es ist gefragt worden, ob als Zahlungsnachweise im Rahmen von Steuererklärungen anstelle von konventionellen Kontoauszügen auch ausgedruckte Online-Bankauszüge verwendet werden können.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

„... u. E. bestehen grundsätzlich keine Bedenken, als Zahlungsnachweise bei der Abgabe von Steuererklärungen anstelle von konventionellen Kontoauszügen ausgedruckte Online-Bankauszüge zu verwenden.

Soweit es sich bei den Steuerpflichtigen jedoch um Geschäftskunden handelt, wird auf Folgendes hingewiesen:

Allein mit dem Ausdruck des elektronischen Kontoauszuges auf Papier genügt der Buchführungspflichtige nicht den nach § 147 AO bestehenden Aufbewahrungspflichten, da es sich um ein originär digitales Dokument handelt. Der elektronische Kontoauszug ist folglich durch Übertragung der Inhalts- und Formatierungsdaten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zu archivieren (vgl. § 147 Abs. 2, 5 AO, Tz. VIII/b Nr. 2 des BMF-Schrb. v. 7. 11. 1995, IV A 8 – S 0316 – 52/95, BStBl I 1995, 738). Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme zu beachten (vgl. Anlage zum o. g. BMF-Schreiben). Diese setzen u. a. voraus, dass die übermittelten Daten vor dem Speichern bzw. bei einem möglichen späteren Ausdruck nicht verändert werden können. Diese Anforderung kann jedoch nach unseren Erkenntnissen mit den derzeit eingesetzten Softwareprodukten nicht erfüllt werden, da diese keine Indexierung (programmgesteuerte Zuteilung eines unveränderbaren Indexes bei Eingang des Dokuments) vorsehen.

Auf die Übermittlung und Aufbewahrung der von den Kreditinstituten ausgedruckten Kontoauszüge in Papierform kann daher bei Geschäftskunden grundsätzlich nicht verzichtet werden ...“